



-3- Landgericht Paderborn, Am Bogen 2 - 4, 33098 Paderborn

Herrn Rechtsanwalt
Marco Manes
Fontainengraben 20
53123 Bonn

06.05.2021

Seite 1 von 1

Aktenzeichen
3 O 5/21
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter

Durchwahl
05251/126- [REDACTED]

Ihr Zeichen: 226/20

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt,

in dem Rechtsstreit

[REDACTED] gegen Dr. Ing. h.c.F. Porsche AG u.a.

erhalten Sie auf Anordnung des Gerichts die Anlage(n) zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]
Justizsekretärin

- automatisiert erstellt, ohne Unterschrift gültig -

Anschrift
Am Bogen 2 - 4
33098 Paderborn
Sprechzeiten
Mo. - Fr. von 08:00 - 12:00 Uhr
Telefon
05251/126-0
Telefax:
05251/126-360
www.lg-paderborn.nrw.de
Nachbriefkasten: Am Bogen 2 -
4, 33098 Paderborn
Konten der Zahlstelle Paderborn:
Postbank IBAN
DE17250100300005195305
Schalterstunden: Mo. - Fr.: 09:00
- 12:00 Uhr

Beglaubigte Abschrift

3 O 5/21



Verkündet am 06.05.2021

Justizsekretärin als
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Landgericht Paderborn IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

des Herrn [REDACTED]

Klägers,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Marco Manes,
Fontainengraben 20, 53123 Bonn,

gegen

1. die Dr. Ing. h.c.F. Porsche AG, vertreten durch den Vorstand, Im Birkenwald 24, 70435 Stuttgart,
2. die Audi AG, vertreten durch den Vorstand, Auto-Union-Straße 1, 85057 Ingolstadt,

Beklagten,

Prozessbevollmächtigte

zu 1: Rechtsanwälte Hogan Lovells
International LLP, Alstertor 21, 20095
Hamburg,
zu 2:
Rechtsanwälte Freshfields Bruckhaus
Deringer Rechtsanwälte Steuerberater PartG
mbH, Hohe Bleichen 7, 20354 Hamburg,

hat die 3. Zivilkammer des Landgerichts Paderborn
auf die mündliche Verhandlung vom 15.04.2021
durch den Richter [REDACTED] als Einzelrichter

für Recht erkannt:

Die Beklagte zu 2) wird verurteilt, an den Kläger einen Betrag in Höhe von € 63.528,52 € nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem jeweiligen

Basiszinssatz seit dem 28.08.2020 zu zahlen, Zug um Zug gegen Rückgabe und Rückübereignung des Fahrzeugs vom Typ Porsche Cayenne S Diesel mit der Fahrzeugidentifikationsnummer [REDACTED] nebst diesem zugehörigen Fahrzeugschlüsseln und Fahrzeugpapieren.

Es wird festgestellt, dass sich die Beklagte zu 2) mit der Rücknahme des Fahrzeugs vom Typ Porsche Cayenne S Diesel mit der Fahrzeugidentifikationsnummer [REDACTED] im Verzug befindet.

Die Beklagte zu 2) wird verurteilt, den Kläger von den durch die Beauftragung der Prozessbevollmächtigten des Klägers entstandenen vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 1.954,46 € freizustellen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Gerichtskosten und die außergerichtlichen Kosten des Klägers tragen der Kläger zu 58 % und die Beklagte zu 2) zu 42 %. Die außergerichtlichen Kosten der Beklagten zu 2) tragen der Kläger zu 16 % und die Beklagte zu 2) zu 84 %. Die außergerichtlichen Kosten der Beklagten zu 1) werden dem Kläger auferlegt.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, für den Kläger jedoch nur gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages. Dem Kläger wird nachgelassen, die gegen ihn jeweils durch die Beklagte zu 1) oder zu 2) gerichtete Zwangsvollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des aufgrund des Urteils zu vollstreckenden Betrages abzuwenden, wenn nicht die jeweils vollstreckende Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 120 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand:

Der Kläger nimmt die Beklagten auf Rückwicklung eines Kaufvertrags Zug um Zug gegen Übergabe und Übereignung des streitgegenständlichen Fahrzeugs wegen vorsätzlich sittenwidriger Schädigung in Anspruch.

Der Kläger erwarb am 15.06.2016 bei dem Porsche Zentrum [REDACTED] einen Porsche Cayenne (92A) S Diesel zu einem Kaufpreis von 89.000,00 € und einem Kilometerstand von 20.000 km. Das Fahrzeug verfügt über einen Motor des Typs 4.2 V8 TDI (EU5). Die Beklagte zu 2) ist Herstellerin des Motors des in dem von der Beklagten zu 1) hergestellten und in den Verkehr gebrachten streitgegenständlichen Fahrzeugs.

Das Kraftfahrtbundesamt stellte mit Bescheid aus dem März 2018 eine unzulässige Abschaltvorrichtung in dem Fahrzeugtyp fest und forderte deren Beseitigung. Am 16.01.2020 wurde vom KBA die Freigabe für die Durchführung eines Software-Updates erteilt. Der Kläger wurde mit Schreiben der Beklagten zu 1) vom 01.04.2020 darüber informiert, dass sein Fahrzeug hiervon betroffen und zur Verbesserung des Stickoxid-Ausstoßes ein Software-Update durchzuführen sei. Für den Fall der Nichtdurchführung wurde darauf hingewiesen, dass eine behördliche Stilllegung des Fahrzeuges nach § 5 FZV erfolgen könne (Anlage K4).

Mit anwaltlichem Schreiben vom 08.05.2020 forderte der Kläger die Beklagte zu 2) unter Fristsetzung bis zum 20.05.2020 erfolglos zur Rückabwicklung des streitgegenständlichen Kaufvertrages auf.

Der Kläger ist der Ansicht, dass in dem streitgegenständlichen Fahrzeug eine unzulässige Abschaltvorrichtung verbaut worden sei. Denn dort kämen zwei verschiedene Betriebsarten zum Einsatz, wobei das Fahrzeug anhand bestimmter Parameter wie der Motortemperatur, der Geschwindigkeit oder der Drehzahl erkenne, ob es einem Prüfstandtest unterzogen werde oder sich auf der Straße befinde. Entsprechend werde die Betriebsart geändert und das „Verhalten“ des Motors in Bezug auf die Abgase verändert, so dass während des Prüfstandtests die gesetzlich vorgegebenen und im technischen Datenblatt aufgenommenen Abgaswerte eingehalten werden könnten. Da sich die Abgasreinigung erst auf dem Prüfstand einschalte, würden dort geringere Stickoxidwerte (NOx) erzielt. Unter

realen Fahrbedingungen im Straßenverkehr werde das Fahrzeug jedoch mit einer geringeren Abgasrückführungsrate betrieben und es würden die im Prüfstand erzielten Stickoxidwerte überschritten.

Der Kläger behauptet, dass er aufgrund des Verschweigens der Beklagten über den Einsatz unzulässiger Abschaltvorrichtungen einen für ihn wirtschaftlich nachteiligen Vertrag geschlossen habe. Kein durchschnittlich informierter und wirtschaftlich vernünftig denkender Kaufinteressent würde bei verständiger Würdigung und unter lebensnaher Betrachtung ein Fahrzeug kaufen, welches mit einer gesetzeswidrigen Software ausgestattet ist.

Der Kläger ist der Ansicht, dass er von den Beklagten vorsätzlich sittenwidrig getäuscht worden sei. Es sei als besonders verwerflich anzusehen, dass die Beklagten die Entscheidung durch ihr heimliches Vorgehen manipulativ beeinflusst hätten. Das heimliche Vorgehen der Beklagten unter Ausnutzung eines eigenen Informations- und Wissensvorsprungs gegenüber dem Kläger als technischen Laien stelle somit bereits ein rechtlich sittenwidriges Verhalten dar.

Ferner sei vor dem Hintergrund, dass das streitgegenständliche Fahrzeug unstrittig von einem Rückruf des Kraftfahrt-Bundesamtes wegen des Einsatzes einer unzulässigen Abschaltvorrichtung betroffen ist, belegt, dass gegenüber dem Kraftfahrt-Bundesamt im Rahmen des Typengenehmigungsverfahrens eine unzulässige Abschaltvorrichtung verheimlicht bzw. „verschleiert“ worden sei. Denn anderenfalls wäre es bereits im Rahmen des Typengenehmigungsverfahrens zu Beanstandungen durch das Kraftfahrt-Bundesamt gekommen und für einen nachträglichen Rückruf hätte kein Anlass mehr bestanden.

Zudem sei davon auszugehen, dass die Manipulation von der Führungsebene angewiesen bzw. zumindest geduldet worden sei, um die vorgegebenen Ziele für das Unternehmen zu erreichen. Dass die Vorstände der Beklagten von dem gesamten Vorgang keine Kenntnis hatten, sei bei lebensnaher Sachverhaltsauslegung ausgeschlossen. Die verantwortlichen Organe der Beklagten hätten gewusst, dass der Einbau der Software zu einem zulassungsrechtlich illegalen Zustand führen werde. Den Beklagten sei auch bewusst gewesen, dass dadurch der Wert des Fahrzeugs im Vergleich zu einem identischen Fahrzeug ohne die Software gemindert sei und der Kläger letztlich einen Gegenstand erhalte, der erheblich vom Soll-Zustand abweiche.

Auch sei insbesondere der Beklagten zu 1), die den Motor unstreitig nicht hergestellt habe, eine vorsätzlich sittenwidrige Schädigung zuzurechnen. Denn den Entscheidungsträgern der Beklagten zu 1) sei die systematische Verwendung der Manipulationssoftware bekannt und sie sei in gleicher Weise zur Steigerung des Absatzes ihrer Fahrzeuge um den Preis der bewussten Täuschung und Benachteiligung der Kunden verwendet worden. Es sei davon auszugehen, dass sämtliche Fahrzeughersteller des Volkswagen-Konzerns hier kollusiv zusammengewirkt hätten. Es wäre lebensfremd, anzunehmen, die Beklagte zu 1) hätte über die technischen Details der an sie gelieferten und letztlich in ihren eigenen Fahrzeugen verbauten Motoren keine tieferegehenden Kenntnisse, so dass ihr die Verwendung einer Abschaltvorrichtung während des gesamten Entwicklungs- und Produktionszyklus eines Fahrzeugs verborgen geblieben wäre.

Der Kläger beantragt,

1. die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an ihn einen Betrag in Höhe von € 75.646,85 nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 28.08.2020 zu zahlen, Zug um Zug gegen Rückgabe und Rückübereignung des Fahrzeugs vom Typ Porsche Cayenne S Diesel mit der Fahrzeugidentifikationsnummer [REDACTED] nebst diesem zugehörigen Fahrzeugschlüsseln und Fahrzeugpapieren;
2. festzustellen, dass sich die Beklagten mit der Rücknahme des im Klageantrag zu Ziffer 1. genannten Fahrzeugs im Verzug befinden;
3. festzustellen, dass die Beklagten als Gesamtschuldner verpflichtet sind, dem Kläger Schadensersatz zu bezahlen für Schäden, die aus der Manipulation des Fahrzeugs vom Typ Porsche Cayenne S Diesel mit der Fahrzeugidentifikationsnummer [REDACTED] durch die Beklagte resultieren;
4. die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, den Kläger von den durch die Beauftragung der Prozessbevollmächtigten des Klägers entstandenen vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 2.879,09 € freizustellen.

Die Beklagten beantragen,
die Klage abzuweisen.

Die Beklagten rügen die Zulässigkeit der Feststellungsanträge.

Die Beklagte zu 1) bestreitet den Vortrag der Klägerseite und behauptet vielmehr, dass es keinerlei Hinweise dafür gebe, dass eine Umschaltlogik wie im EA189 (EU5)-Motor (Modus 0 / Modus 1) im streitgegenständlichen Fahrzeug verbaut sei.

Zudem trage der Kläger auch schon nicht substantiiert dazu vor, dass eine Person, deren Kenntnisse Porsche zuzurechnen wären, mit Vorsatz im Hinblick auf die (schon nicht vorgetragene) – sittenwidrige – Täuschung gehandelt haben soll. Der Kläger trage weder substantiiert vor, worüber er angeblich getäuscht worden sein soll, noch von wem, oder dass Personen, deren Kenntnisse Porsche zuzurechnen wären, mit Vorsatz hinsichtlich eines angeblichen Schadens der Klagepartei gehandelt hätten.

Die Beklagte zu 2) bestreitet den Vortrag der Klägerseite und behauptet vielmehr, dass der Kläger nicht im Zusammenhang mit der fahrzeug(typ)bezogenen Genehmigung und der Übereinstimmungsbescheinigung getäuscht worden sei. Die Genehmigungen für das streitgegenständliche Fahrzeug hätten zu jeder Zeit vorgelegen und seien nach wie vor gültig.

Die Beklagte zu 2) rügt, dass der Kläger nicht substantiiert vorgetragen habe, dass eine Person, deren Kenntnisse der Beklagten zu 2) zuzurechnen wären, mit Vorsatz im Hinblick auf die schon nicht vorgetragene Täuschung bzw. sittenwidrige Schädigung gehandelt haben soll.

Wegen des Ergebnisses der mündlichen Verhandlung wird Bezug genommen auf das Sitzungsprotokoll vom 15.04.2021. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zu den Akten gereichten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist – soweit sie zulässig ist – im tenorierten Umfang begründet; im Übrigen ist sie bereits unzulässig und im zulässigen Umfang unbegründet.

I.

Die Zulässigkeit des Feststellungsantrags zu 2) bzgl. des Annahmeverzugs ergibt sich aus §§ 756, 765 ZPO.

Der Feststellungsantrag zu 3) ist jedoch unzulässig.

Dieser Feststellungsantrag genügt schon den Bestimmtheitsanforderungen nicht, § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO. Es ist nicht hinreichend abgrenzbar, welche etwaigen Schäden aufgrund welcher konkreten „Manipulation“ von dem Feststellungsbegehren der Klagepartei umfasst sein sollen.

Dem Feststellungsantrag fehlt auch das notwendige Feststellungsinteresse. Es ist anerkannt, dass das Feststellungsinteresse i.S.v. § 256 Abs. 1 ZPO im Grundsatz dann entfällt, wenn es dem Kläger möglich und zumutbar ist, eine sein Rechtsschutzziel erschöpfende Klage auf Leistung zu erheben. Es kommt dabei auf die Klageerhebung an und ist also für diesen Zeitpunkt zu prüfen, ob eine Leistungsklage möglich wäre. Eine danach ursprünglich zulässige Feststellungsklage wird nicht dadurch unzulässig, dass im Verlauf des Rechtsstreits die Voraussetzungen für den Übergang zu einer Leistungsklage eintreten. Der Kläger muss auch seine Klage nicht in einen Leistungs- und einen Feststellungsteil aufteilen, wenn er seinen Schaden bereits teilweise beziffern könnte. Eine Feststellungsklage ist vielmehr insgesamt dann zulässig, wenn die Schadensentwicklung noch nicht abgeschlossen ist (vgl. OLG Schleswig, Urte. v. 17.03.2020 – 3 U 74/19).

Befürchtet die Klagepartei den Eintritt eines auf die Verletzungshandlung zurückzuführenden reinen Vermögensschadens, hängt die Zulässigkeit einer Feststellungsklage von der Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts ab. Es ist dann ausreichend, aber auch erforderlich, dass nach der Lebenserfahrung und dem gewöhnlichen Verlauf der Dinge mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein erst künftig aus dem Rechtsverhältnis erwachsender Schaden angenommen werden kann. Ist der Eintritt irgendeines Schadens dagegen noch ungewiss, besteht kein Feststellungsinteresse (vgl. BGH Urte. v. 10.07.2014 – IX ZR 197/12).

Gemessen daran fehlt es im Streitfall am erforderlichen Feststellungsinteresse gem. § 256 Abs. 1 ZPO. Sind nämlich, so wie hier, Gegenstand der Klage Vermögensschäden und geht es nicht um die Beeinträchtigung absoluter Rechtsgüter, so ist bereits die Zulässigkeit der Feststellungsklage von der Wahrscheinlichkeit eines auf die Verletzungshandlung zurückzuführenden Schadenseintritts abhängig. Die Klagepartei als Anspruchstellerin trägt in diesem Fall die Darlegungs- und Beweislast für die Tatsachen, aus denen sich die Wahrscheinlichkeit eines auf die Verletzungshandlung zurückzuführenden Schadens ergibt. Dieser Darlegungs- und Beweislast hat die Klagepartei nicht genügt (vgl. OLG Hamm, Urt. v. 14.08.2020 – 45 U 22/19).

Soweit von der Klagepartei geltend gemacht wurde, es sei zu befürchten, dass nachträglich höhere Kfz-Steuern festgestellt werden könnten, kann sie damit nicht gehört werden. Die Problematik des hier einschlägigen Sachverhaltskomplexes ist mittlerweile seit mehreren Jahren bekannt, ohne dass Anhaltspunkte für eine beabsichtigte nachträgliche höhere Besteuerung der betroffenen Pkw bestehen. Mit einer solchen ist auch deshalb nicht zu rechnen, weil sich die Besteuerung von Kraftfahrzeugen nach deren CO²-Ausstoß richtet, während die Abgasmanipulationen allein den Stickoxidausstoß betrafen (vgl. OLG Hamm, aaO.). Weitere etwaig womöglich eintretende Schäden wurden schon nicht vorgetragen. Vielmehr geht der Kläger selbst davon aus, dass dies noch *völlig offen* sei.

II.

Die Klage ist teilweise begründet, im Übrigen unbegründet.

1.

Dem Kläger steht gegen die Beklagte zu 2) ein Anspruch aus vorsätzlich sittenwidriger Schädigung gem. §§ 826, 31 BGB zu.

a)

Der Kläger hat gegen die Beklagte zu 2) aus dem Gesichtspunkt einer vorsätzlichen sittenwidrigen Schädigung gemäß §§ 826,31 BGB einen Anspruch auf Schadensersatz, wobei er sich die seit dem Erwerb aus dem Fahrzeug gezogenen Nutzungen im Wege des Vorteilsausgleichs schadensmindernd anrechnen lassen muss. Es ergibt sich ein Anspruch in Höhe von rechnerisch 63.528,52 €.

aa)

Der Kläger hat durch ein Verhalten der Beklagten zu 2), nämlich durch das Herstellen des streitgegenständlichen technisch mangelbehafteten Motors, wie dies die Beklagte zu 2) bzw. ihre maßgeblichen Organe wussten, einen Schaden erlitten.

Ein Schaden im Sinne des § 826 BGB ist nicht nur jede nachteilige Einwirkung auf die Vermögenslage, sondern darüber hinaus jede Beeinträchtigung eines rechtlich anerkannten Interesses und jede Belastung mit einer ungewollten Verpflichtung. Der gemäß § 826 BGB ersatzfähige Schaden wird von der Rechtsprechung seit jeher weit verstanden und beschränkt sich gerade nicht auf die Verletzung bestimmter Rechte oder Rechtsgüter. Erfasst wird ganz allgemein jede nachteilige Einwirkung auf die Vermögenslage. In Parallele zur Betrugsdogmatik hat auch der Schadensbegriff des § 826 BGB einen subjektiven Einschlag. Nach dem subjektbezogenen Schadensbegriff stellt auch der Abschluss eines Geschäfts, welches nicht den Zielen des Geschädigten entspricht, einen Schaden im Rahmen des § 826 BGB dar, ohne dass es darauf ankäme, ob die erhaltene Leistung wirtschaftlich betrachtet hinter der Gegenleistung zurückbleibt. Es sind gerade auch solche Fälle erfasst, die im Strafrecht unter dem Stichwort des Eingehungsbetrugs gewürdigt werden. Das Vermögen wird nicht nur als ökonomischer Wert geschützt, sondern zugleich auch die auf das Vermögen bezogene Dispositionsfreiheit des jeweiligen Rechtssubjekts (vgl. BGH, Urteil v. 19.07.2004, Az. II ZR 402/02, juris Rz. 41; OLG Koblenz, Urteil v. 12.06.2019, Az. 5 U 1318/18, juris Rz. 84; LG Siegen, Urteil vom 11. Februar 2020 – 5 O 136/19, Rn. 20, juris; MünchKomm/Wagner, 7. Auflage 2017, BGB, § 826, Rn. 42).

(1)

Der Kläger hat mit dem von der Beklagten zu 1) in Verkehr gebrachten Pkw, in dem der von der Beklagten zu 2) hergestellte Motor einbaut war, ein Fahrzeug erworben, welches in einem bedeutsamen Gesichtspunkt anders beschaffen war, als er dies erwarten durfte. Ein vernünftiger Durchschnittskäufer darf nämlich davon ausgehen, dass ein von ihm erworbener Pkw entweder zu Recht zugelassen oder zulassungsfähig ist. Hierzu gehört, dass die für das Fahrzeug erforderliche Typgenehmigung nicht durch Täuschung erwirkt wurde. Das gilt auch dann, wenn der Käufer sich bis zum Bekanntwerden einer solchen Täuschung keine konkreten Vorstellungen von den technischen Einrichtungen und den rechtlichen

Voraussetzungen für die Typgenehmigung gemacht hat (so auch OLG Köln, Beschluss v. 20.12.2017, Az. 18 U 112/17, juris Rz. 36, 38). Bei der in das streitgegenständliche Fahrzeug implementierten Motorsteuerungssoftware handelt es sich nach der zutreffenden und von dem Gericht geteilten Beurteilung des KBA um eine gemäß Art. 3 Nr. 10, Art. 5 Abs. 2 VO (EG) 715/2007 unzulässige Abschaltvorrichtung. Unstreitig zwischen den Parteien ist eine solche Abschaltvorrichtung vom KBA festgestellt worden.

Bei der von der Beklagten zu 2) in das streitgegenständliche Fahrzeug implementierte Motorsteuerungssoftware kommen nach dem Klägervortrag nämlich zwei verschiedene Betriebsarten zum Einsatz, wobei das Fahrzeug anhand bestimmter Parameter wie der Motortemperatur, der Geschwindigkeit oder der Drehzahl erkennt, ob es einem Prüfstandtest unterzogen wird oder sich auf der Straße befindet. Entsprechend wird die Betriebsart geändert und das „Verhalten“ des Motors in Bezug auf die Abgase verändert, so dass während des Prüfstandtests die gesetzlich vorgegebenen und im technischen Datenblatt aufgenommenen Abgaswerte eingehalten werden können. Da sich die Abgasreinigung erst auf dem Prüfstand einschaltet werden dort geringere Stickoxidwerte (NOx) erzielt. Unter realen Fahrbedingungen im Straßenverkehr wird das Fahrzeug jedoch mit einer geringeren Abgasrückführungsrate betrieben und es werden die im Prüfstand erzielten Stickoxidwerte überschritten. Diesem Vortrag des Klägers ist die Beklagte zu 2) nicht substantiiert entgegengetreten, sodass er als zugestanden gilt (§ 138 Abs. 3 ZPO). Dabei wird diesseits davon ausgegangen, dass ihr dies als Herstellerin des streitgegenständlichen Motors ohne Weiteres möglich gewesen wäre.

Der Einbau einer oben beschriebenen Motorsteuerungssoftware im Sinne einer Umschaltlogik begründet eine technische Mangelhaftigkeit des von dem Kläger erworbenen Fahrzeugs mit potentieller Gefahr seiner Stilllegung, was als Schaden im Sinne des § 826 BGB vollkommen ausreicht. Auf diese Gefahr wurde auch im Schreiben der Beklagten zu 1) vom 01.04.2020 hingewiesen. Zudem entsprechen die unter Umweltschutzgesichtspunkten bedeutsamen Schadstoffimmissionen des Fahrzeugs nicht jenen, die der Kläger aufgrund der gesetzlichen Grenzwerte und des erfolgreichen Durchlaufens des NEFZ-Prüfstandsverfahrens erwarten durfte. Zwar ist es allgemein bekannt, dass die auf dem Prüfstand ermittelten Abgaswerte im realen Straßenverkehrsbetrieb regelmäßig nicht erreicht werden. Allerdings dürfen die Käufer von Kraftfahrzeugen berechtigterweise erwarten, dass diese übliche Abweichung nicht durch den Einsatz einer Manipulationssoftware noch vergrößert

wird (so auch LG Siegen, Urteil vom 11. Februar 2020 – 5 O 136/19 –, Rn. 28, juris). Die schädigende Handlung bei der Implementierung einer unzulässigen Abschaltvorrichtung in eine Motorsteuerung liegt gerade darin, dass dadurch Fahrzeuge in einem Zustand in den Verkehr gebracht werden, in welchem durch die eingebaute unzulässige Abschaltvorrichtung dem Prüfstandsverfahren die Aussagekraft in Bezug auf den realen Fahrbetrieb des Fahrzeugs genommen wird und damit die ohnehin durch die Beschränkung auf die Prüfstandswerte nur eingeschränkte staatliche Kontrolle der Abgasgrenzwerte ihre Wirksamkeit vollends verliert.

(2)

Dieses Ergebnis ist auch nicht unter Schutzzweckgesichtspunkten zu korrigieren. Die im Rahmen des § 826 BGB verletzte Verhaltensnorm, in deren Schutzzweckzusammenhang der Schaden fallen muss, um zurechenbar zu sein, ist hier nicht nur die öffentlich-rechtliche Vorschrift des Art. 4 Abs. 1 VO (EG) 715/2007, die möglicherweise nicht dem Individualschutz dient, sondern die Anforderung an einen Fahrzeug- und Motorenhersteller, nur solche Fahrzeuge herzustellen und in Verkehr zu bringen, deren Betriebsgenehmigung er nicht durch Täuschung erwirkt hat und die nicht aufgrund einer solchen Täuschung technisch und rechtlich mangelbehaftet und von der Gefahr einer Stilllegung bedroht sind. Bereits der Erwerb eines solchen Fahrzeugs stellt für den Kunden einen Schaden dar, der der Beklagten zu 2) vollumfänglich zuzurechnen ist.

(3)

Auch die etwaige Durchführung eines Software-Updates ändert nichts an der im Rahmen des § 826 BGB allein maßgeblichen rechtlichen Bewertung, dass dem Kläger zunächst durch das Verhalten der Beklagten zu 2) ein Schaden entstanden ist. Der Gedanke einer nachträglichen Nachbesserung zur Abwendung von Schadensersatzansprüchen des Geschädigten ist dem Deliktsrecht fremd (so auch OLG Koblenz, Urteil v. 12.06.2019, Az. 5 U 1318/18, juris Rz. 100).

bb)

Der Schaden wurde durch die Beklagte zu 2) kausal verursacht. Die schädigende Handlung liegt in dem Inverkehrbringen des gesetzeswidrigen Motors, welcher in der Folge in das streitgegenständliche Fahrzeug eingebaut wurde. Dies ist für den entstandenen Schaden ohne weiteres zurechenbar kausal geworden ist. Auch wenn

hier als Anknüpfungspunkt der Kausalitätsprüfung nicht das Inverkehrbringen gewählt wird, sondern die Täuschung der Beklagten über ein ordnungsgemäßes Vorgehen nach der VO (EG) 715/2007 nebst Durchführungsverordnung, ist die Kausalität zu bejahen. Denn es kann schon nach der allgemeinen Lebenserfahrung festgestellt werden, dass die Umweltverträglichkeit und insbesondere die Gesetzmäßigkeit eines Fahrzeugs bzw. eines Motors für die Kaufentscheidung von Bedeutung sind. Dies genügt zur Feststellung eines Ursachenzusammenhangs (vgl. BGH, Urteil vom 12. Mai 1995 - V ZR 34/94 -, Rn. 17, juris).

cc)

Diese Schadenszufügung geschah auch in sittenwidriger Weise. Unter einer gegen die guten Sitten verstoßenden Verhaltensweise versteht man eine Handlung, die nach Inhalt oder Gesamtcharakter gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden verstößt (Palandt/Sprau, BGB, 79. Aufl., Rz. 4 zu § 826 BGB). Das setzt eine besondere "Verwerflichkeit des Verhaltens" voraus, die sich aus dem verfolgten Ziel, den eingesetzten Mitteln, der zutage tretenden Gesinnung oder den eintretenden Folgen ergeben kann.

Die Sittenwidrigkeit folgt im vorliegenden Fall daraus, dass die Beklagte zu 2) unter Nutzung einer – wie ausgeführt – gesetzeswidrigen Optimierung der Motorsteuerungssoftware die Unkenntnis der Käufer hierüber zur Gewinnerzielung ausnutzte und dem Käufer diesen Softwareeinsatz nicht offenbarte.

Bei Würdigung der Gesamtumstände war das Verschweigen des Einsatzes der gesetzeswidrigen, auf Entdeckung des NEFZ abgestellten Software auch unter Berücksichtigung eines durchschnittlichen Anstandsmaßstabs als sittenwidrig zu bewerten, da ein derartiges Verhalten mit den Grundbedürfnissen loyaler Rechtsgesinnung unvereinbar ist und von einem redlichen und rechtstreuen Verbraucher auch nicht erwartet werden kann (vgl. BGH, Urt. v. 09.07.1953, Az.: IV ZR 242/52). Gerade das heimliche Vorgehen der Beklagten unter Ausnutzung eines eigenen Informations- und Wissensvorsprungs gegenüber dem nichtsahnenden Verbraucher – wie vorliegend dem Kläger – lässt das Verhalten der Beklagten als rechtlich sittenwidrig erscheinen. Die Manipulation konnte von einem Verbraucher als technischen Laien nicht erkannt werden, sodass die Beklagte von vornherein einkalkulierte, dass die Manipulation nicht entdeckt wird. Dieses erscheint insbesondere vor dem Hintergrund besonders verwerflich, da die Entscheidung zum

Kauf eines Kraftfahrzeugs, zumindest für den durchschnittlichen Verbraucher, mit einem erheblichen finanziellen Aufwand verbunden ist, der bei lebensnaher Betrachtung auf einer wohl überlegten und abwägenden Entscheidung fußt. Es verstößt auch gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden, wenn ein Hersteller eine Software einsetzt, die die Einhaltung der gesetzlichen Umweltstandards „vorspielt“, um damit ein dem gesellschaftlichen Zeitgeist der Umweltfreundlichkeit und Umweltverträglichkeit entsprechendes Fahrzeug zu vermarkten. Die objektive Sittenwidrigkeit der schädigenden Handlung rührt auch daher, dass die Beklagte gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften verstoßen und durch den zigtausendfachen Vertrieb der betroffenen Fahrzeuge nicht nur eine Schädigung der Umwelt unmittelbar, sondern auch der Gesundheit anderer Menschen in Kauf genommen hat. Ferner wurden die Kunden über die Eigenschaften der von ihnen gekauften Fahrzeuge getäuscht.

Seitens der Beklagten zu 2) sind nicht einfach nur die Vorgaben bezüglich des zulässigen Abgasausstoßes außer Acht gelassen und massenhafte, erhebliche Umweltverschmutzung herbeigeführt worden, sondern mit der Abschaltvorrichtung zugleich ein System zur planmäßigen Verschleierung dieses Vorgehens gegenüber den Aufsichtsbehörden und den Verbrauchern geschaffen worden, um ihr einen Wettbewerbsvorteil zu verschaffen oder sie wettbewerbsfähig zu halten, weil sie entweder nicht über eine Technik verfügte, um die gesetzlichen Abgasvorschriften einzuhalten, oder weil sie aus Gewinnstreben den Einbau der ansonsten notwendigen Vorrichtungen unterließ. Die daraus zu entnehmende Gesinnung, aus Unfähigkeit oder Gewinnstreben massenhaft die Käufer der so produzierten Autos bei ihrer Kaufentscheidung zu täuschen, die Wettbewerber zu benachteiligen und die Umwelt so zu schädigen, dass Gesundheitsgefahren drohen, weil die Schadstoffwerte (NOx) erhöht werden, lässt das Verhalten insgesamt als sittenwidrig erscheinen (LG Krefeld, Urteil vom 11. März 2020 – 2 O 509/18 –, Rn. 27 - 28, juris, LG Saarbrücken, Urt. v. 13.03.2020 – 12 O 23/19, juris; LG Münster, Urt. v. 28.01.2020 – 14 O 163/19).

dd)

Die schädigende Handlung ist der Beklagten zu 2) auch zuzurechnen.

Zwar setzt die Haftung einer juristischen Person aus § 826 BGB i. V. m. § 31 BGB voraus, dass ein verfassungsmäßig berufener Vertreter i. S. d. § 31 BGB den

objektiven und subjektiven Tatbestand des § 826 BGB verwirklicht hat (vgl. BGH, Urteil v. 28.06.2016, Az. VI ZR 536/15, juris Rz. 13). Dabei zählen allerdings zu den verfassungsmäßig berufenen Vertretern einer Gesellschaft im Sinne des § 31 BGB nicht nur die satzungs- oder gesetzmäßigen Organe einer juristischen Person, wie etwa Vorstandsvorsitzende und Vorstandsmitglieder einer Aktiengesellschaft, sondern alle Personen, denen durch die allgemeine Betriebsregelung und Handhabung bedeutsame, wesensmäßige Funktionen der juristischen Personen zur selbstständigen, eigenverantwortlichen Erfüllung zugewiesen sind und die die juristische Person insoweit repräsentieren. Es ist weder erforderlich, dass die Tätigkeit des verfassungsmäßig berufenen Vertreters satzungs- oder gesetzmäßig vorgesehen ist, noch muss er rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht für das Unternehmen besitzen. Zu dem Personenkreis, deren Handeln sich die Beklagte entsprechend § 31 BGB zurechnen lassen muss, gehören deshalb auch leitende Angestellte (so auch OLG Koblenz, Urteil v. 12.06.2019, Az. 5 U 1318/18, juris Rz. 66; Palandt/Ellenberger, BGB, 79. Auflage, Rz. 6 zu § 31 BGB).

Davon ist aber für die hier zu treffende Entscheidung auszugehen. Denn die Beklagte zu 2) ist ihrer sekundären Darlegungslast zu der Frage, wie die Entscheidungsstrukturen bei der Entwicklung und Zulassung einer Motorserie wie der im klägerischen Fahrzeuge verbauten, welches ihrer Organe Kenntnis von der Funktionsweise der Motorsteuerungssoftware hatte und das Inverkehrbringen entsprechend ausgerüsteter Motoren veranlasst hat, nicht nachgekommen. Der Gegner der darlegungspflichtigen Partei darf sich nicht auf ein einfaches Bestreiten beschränken, wenn die darlegungspflichtige Partei – hier der Kläger – außerhalb des von ihr darzulegenden Geschehensablaufs steht und keine nähere Kenntnis der maßgebenden Tatsachen besitzt, während der Prozessgegner - die Beklagte zu 2) - sie hat und ihr nähere Angaben zumutbar sind. Dies ist hier der Fall.

Der Kläger hat ausreichend dargelegt, warum davon auszugehen ist, dass die bei der Beklagten zu 2) tätigen Führungspersonen Kenntnis von der Entwicklung und dem Einbau der streitgegenständlichen Motorsoftware gehabt haben mussten. Allerdings hat der Kläger keinerlei Einblick in die internen Entscheidungsvorgänge bei der Beklagten zu 2) und ist auf Veröffentlichungen der Medien und auf Rückschlüsse und Vermutungen angewiesen. Hingegen hat die Beklagte zu 2) jede Möglichkeit, die in ihrem Unternehmen im Zusammenhang mit der Programmierung und Implementierung der streitgegenständlichen Abschaltvorrichtung abgelaufenen

Vorgänge und Entscheidungsprozesse darzulegen, um es so dem Kläger zu ermöglichen, ihrerseits die ihr obliegende weitergehende Darlegung und den erforderlichen Beweisantritt vornehmen zu können. Wenn die Beklagte zu 2) aber nicht darlegt, welche Erkenntnisse im Hinblick auf die interne Verantwortlichkeit die Ermittlungen ergeben haben, kann die Klägerseite keinen weiteren Vortrag im Hinblick auf die Kenntnisse der entscheidenden Personen vorbringen. Die Nichterfüllung der sekundären Darlegungslast der Beklagten hat zur Folge, dass der klägerische Vortrag gemäß § 138 Abs. 3 ZPO als zugestanden zu behandeln ist (vgl. LG Münster, Urteil vom 28. Januar 2020 – 14 O 163/19 –, Rn. 39 - 40, juris).

ee)

Die Beklagte zu 2) hat auch sämtliche vorbeschriebenen Merkmale der Schadenszufügung im Sinne des § 826 BGB in ihrer Person vorsätzlich verwirklicht. Erforderlich hierfür ist im Rahmen von § 826 BGB die Kenntnis von dem Eintritt eines Schadens, der Kausalität des eigenen Verhaltens und der die Sittenwidrigkeit des Verhaltens begründenden Umstände.

Die Beklagte zu 2) handelte mit Schädigungsvorsatz im Sinne des § 826 BGB. Insoweit muss der Schädiger nicht im Einzelnen wissen, wer der durch sein Verhalten Geschädigte sein wird. Er muss nur die Richtung, in der sich sein Verhalten zum Schaden anderer auswirken könnte, und die Art des möglichen Schadens vorausgesehen und mindestens billigend in Kauf genommen haben (BGH, Urteil v. 19. Juli 2004, Az. II ZR 402/02, juris Rz. 47; OLG Koblenz, Urteil v. 12.06.2019, Az. 5 U 1318/18, juris Rz. 61). Für die beteiligten Organe der Beklagten zu 1) im Sinne des § 31 BGB war aufgrund ihrer Kenntnis – s.o. – von der Implementation der Software offensichtlich, dass die Kunden der Beklagten künftig Fahrzeuge erwerben würden, welche ihren berechtigten Erwartungen an den gesetzeskonformen Erwerb der Typgenehmigung und die technische Mangelfreiheit nicht entsprachen, was sich zudem nachteilig auf den Vermögenswert der Fahrzeuge auswirken würde.

Auch das Bewusstsein der die Sittenwidrigkeit begründenden objektiven Umstände ist beim Vorstand der Beklagten zu 2) – wie dargelegt – vorliegend aufgrund ihres unwirksamen Bestreitens zugrunde zu legen.

ff)

Dem Kläger ist auch ein Schaden entstanden.

Die Beklagte zu 2) hat der Klagepartei den nach den §§ 826, 249 ff. BGB entstandenen Schaden zu ersetzen, sie also so zu stellen, wie sie ohne das schädigende Ereignis stünde. In diesem Fall hätte die Klagepartei das Fahrzeug nicht erworben und die mit dem Fahrzeugkauf verbundenen Aufwendungen nicht gehabt. Insoweit kann sie Erstattung des geleisteten Gesamtkaufpreises gegen Herausgabe und Übereignung des Fahrzeugs verlangen, wobei sie sich auf den Kaufpreis zur Vermeidung einer schadensrechtlich unzulässigen Überkompensation im Wege der Vorteilsanrechnung die gezogenen Nutzungen anzurechnen lassen hat, welche nach Maßgabe des § 287 ZPO zu schätzen sind.

Den Wert der durch den Gebrauch des Krafffahrzeugs gezogenen Nutzungen schätzt das Gericht nach der anwendbaren Methode des linearen Wertschwundes (OLG Hamm, Urteil vom 10. September 2019 – I-13 U 149/18 –, Rn. 91, juris; LG Paderborn, Urteil vom 13. Februar 2019 – 3 O 447/18 –, Rn. 55, juris; vgl. zum Gebrauchtwagenkauf BGH, Beschluss vom 09. Dezember 2014 – VIII ZR 196/14 –, Rn. 3, juris m.w.N.; BGH, Urteil vom 09. April 2014 – VIII ZR 215/13 –, Rn. 11-18, juris m.w.N.) entsprechend § 287 ZPO auf insgesamt 25.471,48 €.

Dabei geht das Gericht davon aus, dass das gerichtsbekannt robuste Fahrzeug regelmäßig eine durchschnittliche Gesamtleistung von 300.000 km erreicht.

Da die Klagepartei mit dem Fahrzeug 80.135 km (Laufleistung am Tag vor der Verhandlung: 100.135 km – 20.000 km Laufleistung beim Erwerb) gefahren ist, belaufen sich die von ihr gezogenen Nutzungsvorteile nach der Berechnungsformel (Bruttokaufpreis × gefahrene Kilometer) : (Gesamtleistung - km-Stand bei Kauf):

$$\frac{89.000,00 \text{ EUR} \times 80.135 \text{ km}}{300.000 \text{ km} - 20.000 \text{ km}} = \text{auf } 25.471,48 \text{ EUR}$$

b)

Der Anspruch auf Rechtshängigkeitszinsen auf die Hauptforderung ab dem 28.08.2020 ergibt sich aus §§ 288, 291, 187 BGB.

c)

Der Feststellungsantrag zu 2) ist ebenfalls begründet.

Dem Kläger steht ein Anspruch auf Feststellung des Annahmeverzuges aus §§ 826, 249 Abs. 1 BGB zu. Die Beklagte zu 2) befindet sich seit dem 21.05.2020 in Annahmeverzug, nachdem der Kläger sie mit anwaltlichem Schreiben vom 08.05.2020 zur Rückabwicklung des Kaufvertrages aufforderte.

d)

Der Anspruch auf Freistellung von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten i.H.v. 1.954.46 € ergibt sich aus den §§ 826, 249 Abs. 1 BGB als Teil des zu ersetzenden Schadens aus einem berechtigten Streitwert von 63.528,52 € unter Ansatz einer 1,3 Geschäftsgebühr zuzüglich Auslagen und Mehrwertsteuer.

Die Geltendmachung einer höheren Geschäftsgebühr durch die Prozessbevollmächtigten der Klagepartei ist unbillig. Die hier in Rede stehende Angelegenheit ist in jeder Hinsicht als durchschnittlich schwierig und umfangreich anzusehen. Die insoweit maßgeblichen Rechtsfragen sind Gegenstand einer Vielzahl von Parallelfällen und daher intensiv in Rechtsprechung und Lehre aufbereitet worden. Auch ist der zugrunde liegende Sachverhalt nicht in besonderem Maße komplex (vgl. OLG Hamm zu Az. 28 U 236/19 und 28 U 88/19; nicht veröffentlicht).

2.

Dem Kläger steht unter den gegebenen Umständen jedoch kein Anspruch gegen die Beklagte zu 1) aus einer vorsätzlicher sittenwidriger Schädigung gem. §§ 826, 31 BGB zu.

a)

Ein sittenwidriges Handeln der Beklagte zu 1) als Voraussetzungen für den Anspruch aus §§ 826, 31 BGB vermochte das Gericht nach dem Vortrag des Klägers nicht festzustellen.

Sittenwidrig ist ein Verhalten, das nach seinem Gesamtcharakter, der durch umfassende Würdigung von Inhalt, Beweggrund und Zweck zu ermitteln ist, gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden verstößt. Dafür genügt es im Allgemeinen nicht, dass der Handelnde eine Pflicht verletzt und einen Vermögensschaden hervorruft. Vielmehr muss eine besondere Verwerflichkeit seines

Verhaltens hinzutreten, die sich aus dem verfolgten Ziel, den eingesetzten Mitteln, der zutage getretenen Gesinnung oder den eingetretenen Folgen ergeben kann. Schon zur Feststellung der objektiven Sittenwidrigkeit kann es daher auf Kenntnisse, Absichten und Beweggründe des Handelnden ankommen, die die Bewertung seines Verhaltens als verwerflich rechtfertigen. Die Verwerflichkeit kann sich auch aus einer bewussten Täuschung ergeben. Insbesondere bei mittelbaren Schädigungen kommt es ferner darauf an, dass den Schädiger das Unwerturteil, sittenwidrig gehandelt zu haben, gerade auch in Bezug auf die Schäden desjenigen trifft, der Ansprüche aus § 826 BGB geltend macht (vgl. zum Vorstehenden: BGH Ur. v. 8.3.2021 – VI ZR 505/19, BeckRS 2021, 6243 Rn. 17 m.w.N., beck-online).

Gemessen daran handelt ein Automobilhersteller gegenüber dem Fahrzeugkäufer sittenwidrig, wenn er entsprechend seiner grundlegenden strategischen Entscheidung im eigenen Kosten- und Gewinninteresse unter bewusster Ausnutzung der Arglosigkeit der Erwerber, die die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und die ordnungsgemäße Durchführung des Typgenehmigungsverfahrens als selbstverständlich voraussetzen, Fahrzeuge mit einer Motorsteuerung in Verkehr bringt, deren Software bewusst und gewollt so programmiert ist, dass die gesetzlichen Abgasgrenzwerte nur auf dem Prüfstand beachtet, im normalen Fahrbetrieb hingegen überschritten werden, und damit unmittelbar auf die arglistige Täuschung der Typgenehmigungsbehörde abzielt. Ein solches Verhalten steht einer unmittelbaren arglistigen Täuschung der Fahrzeugerwerber in der Bewertung gleich. Allerdings kommt ein sittenwidriges Vorgehen der Beklagten zu 1) auch dann in Betracht, wenn die für die Beklagten handelnden Personen wussten, dass die von der Muttergesellschaft gelieferten Motoren mit einer auf arglistige Täuschung des KBA abzielenden Prüfstandserkennungssoftware ausgestattet waren, und die von der Beklagten hergestellten Fahrzeuge in Kenntnis dieses Umstandes mit diesem Motor versehen und in den Verkehr brachten. (BGH, aao.).

Dass eine entsprechende strategische (sittenwidrige) Entscheidung bei der Beklagten zu 1) getroffen worden wäre oder verfassungsmäßige Vertreter der Beklagten zu 1) an der von der Beklagte zu 2) getroffenen Entscheidung beteiligt gewesen wären, ist von dem Kläger jedoch schon selbst nicht substantiiert behauptet worden. Vielmehr stellt er lediglich Vermutungen ins Blaue hinein auf, beispielweise, dass den Entscheidungsträgern der Beklagten zu 1) die systematische Verwendung der Manipulationssoftware bekannt gewesen sein muss. Es sei davon auszugehen,

dass sämtliche Fahrzeughersteller des Volkswagen-Konzerns kollusiv zusammengewirkt haben. Konkrete Anhaltspunkte, die diese Vermutungen stützen, trägt der Kläger indes nicht hinreichend substantiiert vor.

Der Umstand, dass die Beklagte zu 1) die von der Beklagten zu 2) entwickelten und gelieferten, rechtswidrig manipulierten Motoren in ihre Fahrzeuge einbaute, genügt insoweit jedenfalls nicht. Denn dies allein spricht, auch unter Berücksichtigung der besonderen Bedeutung der Einhaltung gesetzlicher Grenzwerte für den Automobilhersteller und der mit dem Einsatz der rechtswidrigen Abschaltvorrichtung verbundenen Risiken, noch nicht für die Annahme, die Unternehmensleitung der Beklagten zu 1) sei in die diesbezügliche strategische Entscheidung der Beklagten zu 2) eingebunden gewesen. Anhaltspunkten für eine Kenntnis verfassungsmäßig berufener Vertreter der Beklagten zu 1) von der Verwendung der unzulässigen Motorsteuerungssoftware, etwa zu einer Beteiligung von Mitarbeitern der Beklagten an deren Entwicklung, zu einem Informationsaustausch mit der Beklagten zu 2) über die Strategie zur Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte oder zu einer Überprüfung der Motorsteuerung seitens der Beklagten zu 1), enthält der Klägervortrag nicht.

Vor dem Hintergrund des pauschalen Vorbringens der Klägerseite, war es nicht angezeigt, der Beklagten zu 1) im Rahmen einer sekundären Darlegungslast aufzugeben, zu Vorgängen innerhalb ihres Unternehmens vorzutragen.

b)

Mangels Hauptanspruchs unterlagen auch der Anspruch auf Feststellung des Annahmeverzugs sowie die Nebenforderungen hinsichtlich der Beklagten zu 1) der Abweisung.

III.

Die Kostenentscheidung findet ihre Grundlage in §§ 92, 100 ZPO; diejenige zur vorläufigen Vollstreckbarkeit in §§ 708 Nr.11, 709 ZPO.

Der Streitwert wird auf 75.646,85 EUR festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Landgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils schriftlich bei dem Oberlandesgericht Hamm, Heßlerstr. 53, 59065 Hamm, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils (Datum des Urteils, Geschäftsnummer und Parteien) gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber dem Oberlandesgericht Hamm zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Oberlandesgericht Hamm durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.



Beglaubigt
Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle
Landgericht Paderborn

